

3. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 "AN DEN ZUSCHLÄGEN"
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN DER GEMEINDE ESTERWEGEN
LANDKREIS EMSLAND

URSCHRIFT

Satzung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 'An den Zuschlägen' - Gestalterische Festsetzungen - der Gemeinde Esterwegen Landkreis Emsland

Präambel

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung in der Fassung vom o6.06.1986 (Nds. GVBL. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom o7.11.1991 (Nds. GVBL. S. 295)

des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBL. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBL. S 363 ff.) hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 24.11.1992 folgende gestalterische Festsetzungen um Bebauungsplan Nr. 13 'An den Zuschlägen' als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes. Er wird begrenzt

im Norden durch die Nordseite der 'Nelkenstraße' im Süd-Osten durch die Straße 'An den Zuschlägen' im Westen durch die Ostgrenze der Hauptstraße (L 3o).

§ 2 Festsetzungen

Die gestalterische Festsetzung des Ursprungsplanes - alle Nebenanlagen und Garagen sind mit Flachdach zu bauen - wird ersatzlos aufgehoben.

Eine Dachneigung und Dachform der Nebenanlagen und Garagen wird nicht festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Die gestalterischen Festsetzungen treten mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden gestalterischen Festsetzungen des Ursprungsplanes sowie der 2. Änderung außer Kraft.

Esterwegen, den 24.11.1992

- Bürgermeister -

Gemeindedirektor -

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.05.1991 die Aufstellung der 3.Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 29.05.1991 örtsüblich bekanntgemacht.

Esterwegen, den o8.o1.1993

- Bürgermeister -

Gemeindedirektor -

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.05.1991 und am 05.09.1991 dem Enwurf der Änderung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauunsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 24.06.1991 und am 08.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Esterwegen den o8.01.1993

- Gemeindedirektor -

Der Enwurf der Änderung der gestalterischen Festsetzungen und der Begründung haben vom 16.07.1991 bis 19.08.91 und vom 19.10.1992 bis 20.11.1992 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Esterwegen den o8.01.1993

- Gemeindedirektor -

Der Rat der Gemeinde hat die Änderung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 24.11.1992 als Satzung (§ 97 NbauO) sowie die Begründung beschlossen.

Esterwegen, den o8.o1.1992

- Bürgermeister -

Gemeindedirektor -

Anzeigevermerk:

Nach Durchführung des Anzeigevermerkes gem. § 11 (3) BauGB ist die Änderung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB am 15.06.93 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Die Änderung ist damit am 15.06.1993 rechtsverbindlich geworden.

Esterwegen, den 22.11.1993

- Gemeindedirektor -

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes - nicht - geltend gemacht worden.

den 26.06.2008

Gemeindedirektor -

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB - nicht - geltend gemacht worden.

Esterwegen den 26.06 2008

Gemeindedirektor -

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 03. Mai

Az.: -65-610- **541-21** keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 03. Mai

Landkreis Emsland DER OBERKREISDIREKTOR

